Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/2762

07. 11. 74

Sachgebiet 78

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Aufteilung der Mittel des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für das Jahr 1974 und über bestimmte Fristen für 1974 und 1975

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es erweist sich als zweckmäßig, die dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für 1974 zur Verfügung stehenden Mittel aufzuteilen, um die Finanzierung der einzelnen von den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Maßnahmen sicherzustellen.

Es ist notwendig, der Landwirtschaft die für die Abteilung Ausrichtung vorgesehenen Mittel zur Verfügung zu stellen; zu diesem Zweck ist es unter anderem angezeigt, für die Finanzierung von Vorhaben im Sinne der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft [1]) umfangreichere Mittel vorzusehen, da für die Finanzierung der gemeinsamen Maßnahmen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [2]) nach wie vor nur geringe Mittel erforderlich sind, die zur Finanzierung dieser Maßnahmen geschaffene Reserve bereits sehr groß ist und die Anträge auf Rückerstattung bei den Sondermaßnahmen nicht die gesamten im Haushalt aufgeführten Mittel aufbrauchen.

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 429/74 des Rates vom 18. Februar 1974 zur Verlängerung bestimmter, die Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, betreffender Fristen für die Jahre 1972, 1973 und 1974 [3]) hat als Endtermin für die Einreichung der Zuschußanträge für das Jahr 1974 den 30. Juni 1974 festgesetzt.

Es ist notwendig, die Fristen für die Entscheidungen über die für 1974 eingereichten Anträge und die Fristen für die Einreichung der Anträge für 1975 zu verlängern, um eine angemessene Prüfung der Unterlagen zu ermöglichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für das Jahr 1974 zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 325 Millionen Rechnungseinheiten werden wie folgt aufgeteilt:

1. Ein Teil ist zur Finanzierung der in den folgenden Vorschriften vorgesehenen Maßnahmen bestimmt:

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 586/64

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 50 vom 22. Februar 1974, S. 1

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 02221 / 36 35 51

a) Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse [4];

b) Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1975/69 des Rates vom 6. Oktober 1969 zur Einführung einer Prämienregelung für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen [5];

c) Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2517/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 zur Festlegung einiger Maßnahmen zur Sanierung der Obsterzeugung in der Gemeinschaft [6];

d) Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten in der Gemeinschaft [7];

e) Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 27. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [8].

2. Ein Teil in Höhe von 235 Millionen Rechnungseinheiten ist zur Finanzierung von Vorhaben im Sinne von Artikel 13 der Verordnung Nr. 17/64/EWG bestimmt.

3. Der Restbetrag ist für die Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die gemeinschaftlich finanziert werden und gemeinsame Maßnahmen im Sinne von Artikel 6 (EWG) Nr. 729/70 darstellen.

Artikel 2

Die Frist, bis zu der die Kommission gemäß Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung Nr. 17/64/EWG über die Anträge auf Zuschüsse aus dem Fonds, Abteilung Ausrichtung, zu entscheiden hat, die beim Fonds innerhalb der Fristen nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 429/74 für das Jahr 1974 eingereicht wurden, wird bis zum 31. Juli 1975 verlängert.

Artikel 3

Die in Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG für die Einreichung der Anträge auf Zuschüsse aus dem Fonds, Abteilung Ausrichtung, festgesetzte Frist für die Anträge auf Zuschüsse für 1975 wird bis zum 1. Juni 1975 verlängert.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[4] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 118 vom 20. Mai 1972, S. 1

[5] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 252 vom 18. Oktober 1969, S. 1

[6] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 318 vom 18. Dezember 1969, S. 15

[7] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 318 vom 18. Dezember 1969, S. 1

[8] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 236 vom 27. Oktober 1970, S. 5

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 6. November 1974 – I/4 – 680 70 – E – La 22/74:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. Oktober 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

1. Gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 sind die für den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, eingesetzten Mittel vorrangig zur Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen zu verwenden. Der Rest ist für die Finanzierung von Einzelvorhaben im Sinne der Verordnung Nr. 17/64/EWG zu verwenden.

Um die Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen in Zukunft sicherzustellen, wurde ein Teil der Mittel der Abteilung Ausrichtung in Abweichung der obengenannten Regel zurückbehalten. Diese Reserve beläuft sich am 31. Dezember 1973 auf 538 525 700 RE.

2. Die Durchführung bestimmter gemeinsamer Maßnahmen, so die Richtlinien zur Reform der Agrarpolitik, geht nur schleppend voran, so daß die Ausgaben der Abteilung Ausrichtung in diesem Sektor sehr gering sind.

Die angesammelte Reserve ermöglicht es, in den kommenden Jahren die voraussichtlichen Ausgaben unter Berücksichtigung der Beträge zu decken, die jährlich verfügbar sind. Die Schaffung einer zusätzlichen großen Reserve würde der Landwirtschaft auf unbestimmte Zeit einen Teil Mittel entziehen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 für die Verbesserung der Strukturen vorgesehen sind.

3. Die gemäß Verordnung Nr. 17/64/EWG eingereichten Anträge auf Zuschüsse zu Einzelvorhaben nehmen ständig zu.

Für das Jahr 1974 wurden 913 Anträge auf Zuschüsse in Höhe von 340 Millionen RE eingereicht. Hinzu kommen 560 zu übertragende Vorhaben, bei denen sich die beantragten Zuschüsse auf 320 Millionen RE belaufen. 1974 werden also insgesamt 1473 Anträge auf Zuschüsse in Höhe von 660 Millionen RE eingereicht. Mit den ursprünglich im Haushaltsplan 1974 vorgesehenen 170 Millionen RE könnten also nur 25 v. H. der eingereichten Anträge befriedigt werden.

4. Die in Kapitel 81, 82, 84 und 89 des Haushaltsplans für besondere Maßnahmen und gemeinsame Maßnahmen vorgesehenen Mittel können, wie sich aus den von den Mitgliedstaaten bei der Kommission eingereichten Anträgen ergibt, nicht in ihrer Gesamtheit ausgenutzt werden. Sie belaufen sich nämlich nur auf 34,5 Millionen RE; verfügbar bleibt also ein Betrag von rund 37,4 Millionen RE.

In Anbetracht der getätigten Überweisungen von Artikel 870 um einen Betrag von 3 000 000 RE auf Posten 8200 und um 3 492 226 RE auf die Posten 8903, 8910 und 8920 verbleibt auf Artikel 870 des Haushalts ein Betrag von 33,1 Mio RE, der die Ausgaben hinsichtlich der gemeinsamen Maßnahmen decken soll.

5. Gestützt auf die Bedeutung der im Rahmen der Verordnung Nr. 17/64/EWG beantragten Zuschüsse erscheint es folglich angebracht,

— die 33,1 Mio RE aus Artikel 870;

— einen Teil der Mittel aus den Kapiteln 81, 82, 84 und 89 der Finanzierung der Einzelvorhaben gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 zuzuführen.

Der Rat wird aufgefordert, diesen Entwurf für eine Verordnung anzunehmen und die Überweisungen der notwendigen Mittel vorzunehmen, so wie sie die Kommission dann vorschlagen wird.

6. Die Prüfung der für 1973 eingereichten Anträge konnte gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/74 im Juli 1974 abgeschlossen und die Verzögerung gegenüber dem Vorjahr mithin auf vier Monate begrenzt werden. Dies wird es ermöglichen, die vor dem 1. Juli 1974 eingereichten Anträge innerhalb von 12 Monaten zu prüfen und somit selbst die von der Verordnung Nr. 17/64/EWG gesetzte Frist zu unterschreiten. Infolgedessen ist es angezeigt, die Frist für die Entscheidung der Kommission auf den 31. Juli 1975 festzusetzen.

Die Anträge für 1975 sind bei der Kommission also spätestens bis 1. Juni 1975 einzureichen.